

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 66/88

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Baden,
Karlsruhe 1, Gartenstraße 105,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne am 25. April 1990 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren Berufsrichter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter **N o l l e n** und **B e h r e n s** für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. August 1988 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt von der Beklagten, ihr die Kindererziehungszeiten neben den Beitragszeiten in vollem Umfang anzurechnen und ihr eine entsprechend höhere Rente zu gewähren.

Die 1926 geborene Klägerin ist Mutter von sieben Kindern, die in den Jahren 1949, 1951, 1954, 1956, 1958, 1960 und 1964 geboren sind. Vor ihrer Ehe war sie insgesamt 24 Monate beitragspflichtig beschäftigt. Danach bewirtschaftete sie zusammen mit ihrem Ehemann die gemeinsame Landwirtschaft. Von 1976 bis 1982 übte sie erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus. Für die Zeit von Januar 1956 bis Dezember 1973 entrichtete sie freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung nach.

Seit dem 1. Februar 1987 bezieht die Klägerin eine Dauerrente wegen Erwerbsunfähigkeit (Bescheid vom 10. September 1987), nachdem sie bereits vorher Zeitrente erhalten hatte. Die Beklagte hat hinsichtlich der Kindererziehungszeiten § 1255a Abs 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angewandt. Wegen des Zusammentreffens eines Teil der Kindererziehungszeiten mit Zeiten der freiwilligen Beitragsleistung haben sich die Kindererziehungszeiten nur zum Teil zugunsten der Klägerin ausgewirkt. 25 Monate haben gar nicht und 23 Monate haben nur zum Teil zu einer Erhöhung der Werteinheiten geführt.

Dagegen hat sich die Klägerin gewandt. Die zeitlich zusammentreffenden Beitrags- und Kindererziehungszeiten müßten jeweils mit ihrem vollen Wert nebeneinander angerechnet werden. Denn anderenfalls werde sie, die Klägerin, schlechter gestellt als solche Mütter, die auf eine freiwillige Beitragsleistung verzichtet hätten.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 21. Dezember 1987; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 24. August 1988). Das LSG hat im wesentlichen ausgeführt: Das Gesetz sehe nur vor, daß Kindererziehungszeiten bis zu einem Jahr (§ 1251a Abs 1 RVO) mit dem Wert 6,25 pro Monat (§ 1255a Abs 5 RVO) berücksichtigt würden. Dabei erfolge bei Zusammentreffen mit Beitragszeiten allenfalls eine Anhebung auf den Wert 6,25, nicht jedoch eine Anrechnung von Beitragszeiten und Zeiten



der Kindererziehung nebeneinander. Diese Regelung des Gesetzes sei nicht verfassungswidrig.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter und hält ihre Rechtsauffassung aufrecht. § 1255a Abs 5 Satz 2 RVO widerspreche dem Willkürverbot des Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 21. Dezember 1987 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 10. September 1987 zu verurteilen, die Kindererziehungszeiten vom 1. Februar 1956 bis 31. Januar 1957, vom 1. Februar 1958 bis 31. Januar 1959, vom 1. Dezember 1960 bis 30. November 1961 und vom 1. Juli 1964 bis 30. Juni 1965 neben den vorhandenen Beitragszeiten in vollem Umfang anzurechnen und eine entsprechend höhere Rente zu gewähren, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, inwieweit die Bewertungsvorschrift des § 1255a Abs 5 Satz 2 RVO mit Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, daß ihre Kindererziehungszeiten voll neben ihren Beitragszeiten angerechnet werden.

Die Bewertung anrechenbarer Kindererziehungszeiten vor dem 1. Januar 1986 hat nach § 1255a Abs 5 RVO zu erfolgen. Sofern sie nicht mit bewerteten Beitrags-, Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten zusammentreffen, ist der Wert 6,25 zugrunde zu legen (Satz 1). Die Werte für die genannten Zeiten einschließlich der Beitragszeiten, die mit Zeiten der Kindererziehung vor dem



1. Januar 1986 zusammentreffen, sind nach Satz 2 auf den Wert 6,25 anzuheben. Wie der erkennende Senat in den Urteilen vom 7. September 1989 (5 RJ 35/88) und 15. November 1989 (5 RJ 54/88) im Anschluß an das Urteil des 4. Senats vom 1. September 1988 (SozR 2200 § 1255a Nr 20) entschieden hat, bedeutet dies zum einen, daß vorrangig die anderen Zeiten bewertet und gegebenenfalls auf 6,25 angehoben werden, zum anderen, daß eine weitere Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ausgeschlossen ist, wenn die primär bewerteten Zeiten bereits mindestens den Wert 6,25 je Monat erreicht haben. Kindererziehungszeiten sind nur subsidiär anzurechnen, also im Sinne einer Auffüllung der Rentenanwartschaftszeiten, wenn die Versicherungsbiographie in der Zeit der Kindererziehung während des 1. Lebensjahres bis zum Wert 6,25 je Monat eine Lücke aufweist. Vorrangig sind damit die von der Klägerin entrichteten Beiträge zu bewerten. Unter Beitragszeiten iS des § 1255a Abs 5 RVO fallen auch Zeiten freiwilliger und nach-entrichteter Beiträge.

Wie der erkennende Senat im Anschluß an den 4. Senat des Bundessozialgerichts (SozR 2200 § 1255a Nr 20) entschieden hat (Urteil vom 7. September 1989 - 5 RJ 35/88 -), ist die gesetzliche Regelung in § 1255a RVO nicht verfassungswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)